

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 23.05.2018 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkgebühren-Verordnung 2018 – ParkGebV 2018-GPPL)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 116/2016 in der Fassung (idF.), BGBl. I Nr. 30/2018 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 37/2006 idF., LGBl. Nr. 80/2017, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in seiner Sitzung vom 23.05.2018 nachstehende

Parkgebührenordnung

beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden und als „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Verkehrsflächen, nämlich

a) am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 3“ im Bereich entlang der B 20 zwischen der Kreuzung

B 20/B21 und der Kreuzung B 20/Grazer Straße,

b) am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 5“ in der Wiener Neustädter Straße (im Bereich der

ehem. Stroh-Tankstelle)

ist eine Parkgebühr gem. § 2 lit. a) zu entrichten.

c) am Parkplatz für Personenkraftwagen „ehemaliges Europeum“ im Bereich der Verbindungsstraße

zwischen Wiener Straße und B 20,

d) am Parkplatz für Personenkraftwagen „Postparkplatz“ im Bereich der Dr. Ludwig Leberstraße

ist eine Parkgebühr gem. § 2 lit. b) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 bis 16.00 Uhr.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2 Höhe der Abgabe

- a) Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine halbe Stunde € 0,50.
Für über eine Stunde hinausgehende Zeiträume wird die Parkgebühr für jede weitere halbe Stunde ebenfalls mit € 0,50 festgesetzt bzw. pro Tag max. € 5,00.
- b) Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine halbe Stunde € 0,60.
Für über eine Stunde hinausgehende Zeiträume wird die Parkgebühr für jede weitere halbe Stunde ebenfalls mit € 0,60 festgesetzt.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4 Verwendung von Automatenparkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen sind Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

§ 5 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6 Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 7 Strafbestimmungen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 sind – unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr – als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 218,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 73,00 zu bestrafen.

(3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu € 35,00 eingehoben werden.

(4) Die Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Mariazell zu.

(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einen gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.

§ 8
In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die übergeleitete, vom Gemeinderat der ursprünglichen Stadtgemeinde Mariazell am 20.11.2014 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkgebühren-Verordnung 2014 – ParkGebV 2014-GPPL) außer Kraft.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Manfred Seebacher